

# Testament des

**Nathan Veitel Heine Ephraim**

**Berlin 23. 10. 1774**

**Transkription**

**der offiziellen Übertragung in die deutsche Sütterlinschrift**

**Gesamttext - rechte Kolumne**

**K. E. Grözinger**

**Fol 1a = Bild 005]**

**[Vorwort][*Ursache des festgesetzten Fideicommisses*]**

Nachdem ich durch meine Arbeitsamkeit und Fleiß an zeitlichen Mitteln so viel erworben, daß meine Kinder nicht nur sämtlich sich in guten Wohlstand gesetzt sehen, sondern ich auch ihnen nach meinem Ableben noch ein ansehnliches zu hinterlassen im Stande bin, und ich dabey überlegt habe, sowohl wie leicht in solchen Fällen auch selbst unter Geschwistern, Streitigkeiten und Verbitterungen entstehen, als auch wie gar leicht meine Familie durch Unglücksfälle oder sonst auf andere Art zurückkommen und in Armuth gerathen könne, als habe ich auf Mittel und Wege gedacht, dergleichen Streitigkeiten und Verbitterungen vorzubeugen, und zugleich einen Theil meines erworbenen Vermögens dazu anzuwenden, um wenigstens einigen meiner Nachkommen, durch die Nutznießung dieses Theils meines Vermögens den Unterhalt zu verschaffen, und durch Errichtung eines Familien Fideicommisses zu ewigen Tagen einen Fond zu machen, wodurch wenigstens einige meiner Descendenten Gelegenheit haben, sich mit ihren Kindern fortzuhelfen, und durch Fleiß

und

**[Fol 1b = Bild 006]**

und Arbeitsamkeit mit den Ihrigen sich in Flor und Wohlstand zu erholen,<sup>1</sup> dieses nun habe ich durch Aufsetzung dieses meines letzten Willens zu bewerkstelligen gesucht, und ich darf nun um so mehr verlangen, daß meine Kinder selbigen in allen und jeden Punkten genau befolgen, da nicht nur überhaupt solches einem Vater in alle Wege frey stehet, sondern diese meine Disposition bloß zu ihrem und ihrer Descendenten Besten abzielt, und sie überdem alles mein übriges Vermögen, welches ich in den folgenden Articulu nicht ausdrücklich zu Fideicommiss mache, nach meinem Ableben unter sich zu theilen haben sollen, und daher auch nur über eine Verletzung im Pflichttheil zu klagen überall kein Grund vorhanden ist. Sollte indeßen dem unerachtet eines meiner Kinder sich, in welchem Punkt es auch sey, wieder diesen meinen letzten Willen auflehnen, und darüber vor Gericht Klage führen wollen, so soll solches hiemit bis auf sein Pflichttheil enterbt seyn, und zu diesem Pflichttheil ihm alsdann noch dasjenige angerechnet werden, was es bei meinem Lebzeiten bereits von mir

**[Fol 2a = Bild 007]**

mir erhalten. Ich verordne und will demnach

**Art: 1**

daß folgende Stücke, als erstlich mein Haus am Mühlendamm alhier nebst Pertinenzien; 2tens die Gold und Silber Manufactur mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Häusern, Waaren, Gelder, darin liegende Fonds, imgleichen den Vermehrungs-Fond, jedoch mit der Einschränkung, wie ich gleich weiter disponiren werde, imgleichen allen Meublen und Geräthschaften in dem Zustande worin sich solches bei meinem Ableben finden wird.

3tens mein Garten auf dem Schiffbauerdamm alhier, wozu außer den darin befindlichen Geräthschaften, an Statuen, Wasen und dergleichen, imgleichen denen in dem Gartenhause befindlichen Meubles /: bloß die argentrien und Porcelain ausgenommen:/ auch das Schultzische Haus und Pertinenzien, imgleichen die ehemalige Habermeiersche Wiese und die Affinerie-Gebäude gehören, zu ewigen Tagen als

---

<sup>1</sup> H I,13: erhalten

Fideicommiss-Stücke, bei meiner Familie verbleiben, und sämtlich solche Stücke, /: den Garten nach Maasgabe des Art: 3. ausgenommen:/ zu keiner Zeit, durch Schenkung, Verkauf, Tausch

**[Fol 2b = Bild 008]**

Tausch oder Verpfändung bewehrt oder veräußert werden sollen, sondern die jährliche Nutzung; Mieth Gewinnst und Einkünfte von diesen Stücken unter Fünf meiner Descendenten als zeitigen Fiduciarien und Nutznehmern, nach Maasgabe des folgende 2ten Art: getheilt werden soll. Zu dem Ende soll gleich nach meinem Ableben in denen Hypotheken Büchern eingetragen werden, daß obbemeldte Stücke, so wie selbige anjetzt von mir specificiert werden, zu ewigen Tagen mit einem Fideicommiss belegt sind.

Meine Absicht bei Errichtung dieses Fideicommisses ist diese: daß von meinem Vermögen überhaupt die Summe von 200000 RT zu ewigen Tagen als Fideicommiss **[H II, 1]** bestehen soll. Diese Summe soll durch folgendes von meinem Vermögen festgesetzt werden:

1. durch den in der Manufactur, bei Uebernehmung derselben vom Potsdamschen Waysenhouse schon vorrätzig gewesenen Fond von 140000 RT wegen diesen vorrätzig gewesenen Fond habe ich eine Caution mit Inbegrif meines am Mühlendamm belegenden

**[Fol 3a = Bild 009]**

belegenden Hauses und Garten auf dem Schiffbauerdamm niederlegen müssen. Da nun dies mein Haus und Garten mit der gedachten Caution in Verbindung stehet, so will ich daß diese meine Grundstücke, welche ich bereits in diesem Articul als Fideicommiss-Stücke ernannt habe, unter der gedachten Summe der 140000 RT als Fideicommiss Stücke mit begriffen seyn sollen.

2tens, durch ein Vermehrungs Fond, welchen ich zu complettierung der Summa von 200,000 RT auf 60,000 RT hierdurch festsetze, und ich will daß dieser Vermehrungs Fond ebenfalls in der Gold und Silber Manufactur verwendet werden soll, und im Fall dieser Vermehrungs Fond nicht bereits in der Gold und Silber Manufactur bei meinem Ableben sich vorrätzig finden sollte, so soll solcher oder das noch davon fehlende aus meinem bereitesten Vermögen sofort ergänzt und respective supliert werden. Zu dem Ende soll sofort nach meinem Ableben eine Balance gezogen werden, wie hoch in der Gold-

**[Fol 3b = Bild 010]**

Gold und Silber Manufactur, an Waaren, baaren Gelde und außenstehenden exigible Forderungen der Bestand ist, nach diesem Abschluß wird sich finden, ob es nöthig sey, zur complettirung der 60000 Rt noch etwas aus meinem übrigen Vermögen hinzuzufügen.

Ueber sämtliche vorbeschriebene Fideicommiss-Güter, soll gleich nach meinem Ableben, von meinen mich überlebenden Söhnen ein Inventarium aufgenommen, solches von sämtlichen Fiduciarien unterschrieben, und eine beglaubte Abschrift davon bei den jedesmaligen hiesigen Ober-Rabiner verwahrt, das Original aber von dem jedesmaligen ältesten Fiduciario sorgfältig aufbehalten werden. Nach diesem Inventario müssen die jedesmaligen Fiduciarii alles zu ewigem Tagen gehörig conserviren, und respective in baulichen Würden unterhalten, auch soll einen jeden meiner Vier Söhne eine besondere Abschrift von diesem Inventario zu nehmen frey stehen. **[H II, 28]**

## Artic: 2

Zu meinen Heredes-Fiduciaries sowohl  
als

### [Fol 4a = Bild 011]

als zu meinen universal Erben alles meines übrigen Vermögens welches ich in dem  
vorigen art: 1 nicht zu Fideicommiss gemacht, es bestehe worin es wolle, ernenne  
ich hierdurch

- 1.) meinen Sohn Ephraim
- 2.) meinen Sohn Joseph
- 3.) meinen Sohn Zacharia
- 4.) meinen Sohn Benjamin
- 5.) meine Tochter Roesel verehlicht Aaron

und ich will, daß diese eben benannte meine Erben, mein Vermögen zu Fünf gleichen  
Theilen unter sich theilen sollen. Was nun erstlich die Fideicommiss-Stücke  
und deren Nutzung betrifft, so will ich daß es damit folgendergestalt gehalten werden  
solle.

Erstlich das vorbemeldte Haus am Mühlendamm, in soferne aus demselben eine  
wirkliche Nutzung gezogen und gelöst wird, blos für meine Söhne und deren  
Descendenten Fideicommiss seyn, meine Tochter Roesel und deren Descendenten  
aber sollen an diesem Fideicommiss Stück und deren Nutzung gar kein Antheil he-  
ben.

2tens das Fideicommiss Stück des Gartens betreffend, so will ich, daß solcher zwar  
in sofern ein wirkliche Nutzung an Gelde oder Früchte daraus gezogen wird, an meine

vorbenannte

### [Fol 4b = Bild 012]

vorbenannte Fünf Erben in gleiche Theile zukommen soll, blos die Nutzung der  
Affinerie, und dem Fall ausgenommen, daß wenn in der Folge nach Maaßgabe des  
Art: 3 einst durch dem Verkauf des Gartens ein Capital gelöst werde, alsdann die  
Nutzung und Revenuen dieses Capitals, eben so wie die Nutzung der Affinerie  
blos meine Vier Söhne und deren Descendenten allein zu genießen haben sollen,  
[H III, 1] meine Tochter Roesel und deren Descendenten aber sollen hieran kei-  
nen Antheil haben.

3tens die Einkünfte der Gold und Silber Manufactur als wozu vorgedachtermaßen  
Fünf Fiduciarien concurriren, sollen jährlich zu Fünf gleichen Theilenunter meine  
oben ernannte Fünf Fiduciarien getheilt werden, nach dem Ableben eines Fiducia-  
rii aber soll es wie in den folgenden Articuln weiter verordnet worden, gehalten  
werden.

## Art: 3

So viel die Administration und Direction der Fideicommiss-Stücke betrifft, so ist  
dabei zuförderst  
mein

### [Fol 5a = Bild 013]

mein ernstlicher Wille, daß weder meine noch lebende Tochter Roesel, noch deren  
Ehemann Aaron sich auf irgend einer Art darin mischen, sondern sich alles dasje-  
nige was meine Söhne nach Mehrheit der Stimmen, wie ich in den folgenden Arti-  
culn näher bestimmen werde, hierüber beschließen, gefallen lassen sollen, und ich  
kann solches um so mehr von meiner Tochter und ihrem Ehemann verlangen, da  
eines Theils ihr Interesse bei der Gold und Silber Manufactur wohl durch die Ein-  
richtung dieses Etablissements selbst, als auch durch die von mir vorgeschriebene

Administration desselben hinlänglich gesichert ist, andern Theils die von mir angeordnete Administratores ihre nächste Bluts-Freunde sind, und den Vorzug des Geschlechts vor ihr voraus haben, auch durch admittirung mehrerer Administratoren nur unnöthige Gelegenheit zur Verwirrung oder gar Uneinigkeiten gegeben werden, und soll daher eben dieses auch auf alle künftige Zeiten statt haben, so daß die Administration lediglich denen Linien meiner

Söhne

**[Fol 5b = Bild 014]**

Söhne verbleiben soll, denjenigen Fall ausgenommen, wenn entweder 2 Linien meiner Söhne völlig aussterben, oder die Fiduciarier derselben, weiblichen, die Fiduciarier der Tochter Linie aber männlichen Geschlechts seyn sollten, als in welchem Fall alsdann auch die Fiduciarier der Tochter Linie mit zur Administration gezogen werden soll, demnächst soll es mit der Administration selbst folgen dergestalt gehalten werden

**§ 1.**

Die Administration der Gold und Silber Manufactur als das vorzüglichste Fideicommiss-Stück und wobei sämtliche Fünf von mir erwähnte Fiduciarier interessirt sind, soll mein Sohn Zacharia so lange er lebt privative allein haben, weil er bisher die Aufsicht über dieses Etablissement gehabt, und sich dabei alle dazu nöthige Kenntniß und Wißenschaft erworben, auch das beste dieser Manufactur zu meiner völligen Zufriedenheit auf alle Weise befördert hat, und daher sowohl die Billigkeit als das eigene Interesse der Fiduciarier erfordert, daß sie fernerhin ihm so lange er lebt, die Direction und Administration dieses wichtigen

Werks

**[Fol 6a = Bild 015]**

Werks überlassen, damit aber auch alle Gelegenheit zum Verdacht und Uneinigkeit entfernt werde, so verordne ich hierdurch, daß meine noch lebende Söhne oder deren Descendenten unter sich nemlich erstlich Brüder, und wenn sie darüber nicht einig werden können, Brüders-Söhne, und wenn die sich auch nicht hierüber vereinigen können, Schwester-Söhne, und allenfalls von den nächsten in der Familie dem Administratorio einem Assistenten wählen sollen. Die Wahl selbst soll unter die Direction meines Schwagers Elias Fraenkel oder eines andern an dessen Stelle zu ernennenden Schieds-Richters und Mittelsmann geschehen, können sie sich über die wählende Persohn alsdann nicht vereinigen, so soll die Mehrheit der Stimmen, und allenfalls der Ausspruch des Schieds-Richters die Wahl entscheiden. Der Assistent selbst soll dem Administrator auf keine Weise entgegen seyn, es wäre denn daß er in der Verwaltung dieses Etablissements unredlich befunden wurde, woran ich jedoch das Gegentheil, nach dem mir hinlänglich bekannten guten Character meines gedachten Sohnes

völlig

**[Fol 6b = Bild 016]**

völlig überzeugt bin.

Imgleichen soll mein Sohn Zacharia nach der ihm unterm 23ten October 1774 ertheilten und von mir approbirten Instruction lediglich zu handeln schuldig und gehalten seyn, so wie aber durch diesem meinem Sohn Zacharia auf die Art nunmehr zugedachte Administration ihm die Zeit **[H IV, 1]** genommen wird, welche er in eigenen Geschäften zu seinem und der seinigen Besten verwenden könnte, so erfordert es auch die Billigkeit, daß ihm dieserwegen ein gewisses für seine Mühewaltung zugestanden werde, welches ich denn hiermit dergestalt bestimme und festsetze, daß er jährlich von dem reinen Gewinnst, so bei der Manufactur vorhanden seyn wird 12. proCent bekommen, und diese 12 proCent vor der Theilung des

Gewinnstes überhaupt vorher weg zunehmen berechtigt seyn soll, jedoch soll der Betrag dieser 12 proCent die Summa von 1500 Rt jährlich nicht übersteigen, und wenn auch der Betrag von 12 proCent diese Summa wirklich übersteigen sollte

**[Fol 7a = Bild 017]**

sollte, so soll dennoch mein Sohn Zacharia nicht mehr als diese 1500 RT abzuziehen berechtigt seyn. Dem Assistenten sollen für seine Bemühung überhaupt jährlich 500 RT bezahlt werden. Da auch gedachter mein Sohn Zacharia bisher die zu der Manufactur nöthige Seide Committirt, und sich dabei die gehörige Kenntnis darüber erworben, auch die Oerter wo selbige am besten an Güte und Preiß zu bekommen, aus findig gemacht, und sich die hiezu dienliche und nöthige Correspondence mit vieler Mühe und Kosten verschafft hat, so soll derselbe auch fernerhin und so lange er lebt, die Lieferung der Seide allein behalten, jedoch mit dem Beding, daß er die Preise der Seide nicht höher als wie solche ihm in Einkauf zu stehen kommen, der Manufactur anrechnen und solches durch die Facturen und Berechnungen belegen, wogegen ihm als dann, für diese seine Bemühung, risico und Interesse 9 proCent Provision von der gelieferten Seide zugestanden und bezahlt

**[Fol 7b = Bild 018]**

bezahlt werden sollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Manufactur mit der nöthigen Seide gehörig versehe und es daran niemals fehlen ließe. Es versteht sich auch von selbst, daß er die Preise der Seide durch die Factura oder Preiß-Courant belegen und nachweisen, wie auch die Seide selbst unmittelbar aus Smirna, Marseille oder Italien kommen lassen soll.

Es hat auch hiernächst mein Sohn Joseph die Gold und Silber Manufactur bis dato mit Gold und Silber fournirt, als welche Lieferung er auch bereits zur Zeit der Administration gehabt, ich verordne demnach, in Betracht, daß er dazu nicht wenig beigetragen, daß die Gold und Silber Manufactur mir zu Theil geworden, daß er die Lieferung des Gold und Silbers, auch nach meinem Ableben fernerhin private behalten soll, und zwar soll ihm von der Gold und Silber Manufactur für jede Marck seine Acht gute Groschen mehr als jedes maliger Münz-Preiß seyn wird, bezahlt werden, und feines Silber so nicht unter 14 löthig ist, liefern, die Bezahlung dafür empfängt er

4 Wochen

**[Fol 8a = Bild 019]**

4 Wochen nach jedesmaliger Lieferung, im Fall aber die Zahlung sich länger verzögern möchte, hat mein Sohn Joseph der Zinsen wegen sich mit seinen Brüdern zu vergleichen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß bei der Administration dieses Fideicommiss-Stücks die darüber erhaltene allerhöchste Königl. Concession und Privilegia so wie auch die von mir unterm 23ten Octbr. 1774 dem Administrator vorgeschriebene Instruction hauptsächlich zur Vorschrift diene, wie denn auch von denen Revenuen dieses Etablissements nichts ehender getheilt werden soll, als bis die Unterhaltungs- und reparatur Kosten, und was dem Potsdamschen Waisenhouse bezahlt werden muß, berichtet sind. Imgleichen hat der jedesmalige Administrator vorzüglich dahin zu sehen, daß die Activ Schulden baldigst beigetrieben, und längstens nach Verlauf eines Jahres a dato des gegebenen Credits eingeklagt werden, und nur in diesem Fall soll alsdann wann die Forderung verlohren gehet, der Administrator dafür nicht weiter responsible seye

**[Fol 8b = Bild 020]**

seye, und damit die Schmälerung des Fonds um so gewißer verhütet werde, so sollen bei Abschließung der jährlichen Manufactur Rechnung keine anderen als gute Schulden zum Fond geschlagen, oder als Fond in Rechnung aufgeführt, und hernach alsdann die Bilanz gezogen werden. Solte nun aber mein Sohn Zacharia mit Tode abgehen, so soll von den zeitlichen männlichen Fiduciariis derer männlichen Linie an deßen Stelle ein anderer Administrator nach Mehrheit der Stimmen ernannt **[H V, 1]** werden, und falls sie darüber nicht sollten einig werden, können, soll die Wahl durch das Loos unter ihnen ausgemacht werden. Diesen und allen folgenden Administratoren aber jährlich nicht mehr als 1000 RT an Administrations-Gebühren gereicht werden. Gleichergestalt steht es bei den administrirten Fiduciarien, wem sie nach Absterben des Assistenten nach Mehrheit der Stimmen, wiederum an dessen Stelle ernennen wollen, nur muß solcher aus der Zahl der übrigen nächsten Blutsfreunde genommen werden

**[Fol 9a = Bild 021]**

werden, weil sonst gar leicht Gelegenheit zur Uneinigkeit und üble Verwaltung gegeben werden könnte, der ernannte Assistent aber soll das einmal festgesetzte Honorarium von 500 RT behalten.

## § 2.

So viel die Administration des Hauses am Mühlendamm betrifft, so überlaße ich meinen Söhnen und deren Descendenten, ob sie diese Administration jährlich nach der Reihe führen, oder ob sie den Assistenten bey der Gold und Silber Manufactur zu deßen alleinigen Administrator ernennen wollen, weil ich nicht will, daß bei diese geringe Mühewaltung der Administrator besonders bezahlt werde, daher denn auch im letzten Fall, wenn nemlich die Fiduciarien den Assistenten bei der Gold und Silber Manufactur dazu ernennen sollten, dieser sothane Administration unverweigerlich und unentgeltlich zu übernehmen gehalten seyn soll, maaßen er durch die von der Gold und Silber Manufactur ihm ausgesetzten 500 RT dafür bereits hinlänglich recompensirt ist.

Dieser Administrator nun hat

vorzüglich

**[Fol 9b = Bild 022]**

vorzüglich dahin zu sehen, daß das Haus jederzeit in baulichen Würden erhalten, die darin befindlichen Logis, Laden und Keller, imgleichen die dazu gehörigen Boden so vortheilhaft als es seyn kann vermietet und die Miethen zu rechter Zeit abgetragen werden, und soll ihm nicht frey stehen, jemanden anders als mit Consens derer übrigen Fiduciarien damit nachzusehen, oder gar vor Bezahlung der Miethen auszuziehen zu laßen, imgleichen hat derselbe die richtige Abgaben der Onera, imgleichen die nöthigen reparaturen so über 10 Rt betragen, zuförderst das Gutachten der übrigen Fiduciarien einzuholen gehalten seyn soll.

Wie denn auch alle Mieths-Contracte dieses Hauses so über 30 RT betragen von ihm nicht anders als mit Consens sämtlicher Fiduciarii und unter diesen nach Mehrheit der Stimmen geschlossen werden soll.<sup>2</sup>

Der Eincassirung dieser Miethen, als auch die Aufsicht im Hause wo etwa einige reparaturen nöthig seyn sollten, soll der jetzt im

---

<sup>2</sup> H V, 30: sollen.

**[Fol 10a = Bild 023]**

im Hause wohnende sogenannte Joseph Abraham über sich nehmen, die eingenommene Miethe sofort dem Administrator getreulich abzuliefern so wie auch demselben anzuzeigen, wo die vorzunehmende reparaturen nöthig sind. Dieses Geschäft soll ihm so lange gelaßen werden, so lange meine Söhne wieder seine Ausführung und Redlichkeit nichts einzuwenden haben werden. Für seine Müehaltung soll er die jetzt inne habende oder sonst eine convenable Wohnung nebst den jetzt inhabenden Laden frey und unentgeltlich besitzen und behalten.

**§ 3**

Wegen des 3ten Fideicommiss-Stücks nemlich des Gartens auf dem Schiffbauerdamm und der demselben in Art:1 beigelegten Stücke, ist mein Wille, daß zur Verhütung mehrerer Administrations Rechnungen dieses Fideicommiss Stück nicht so wie die übrigen Fideicommiss-Stücke administrirt, sondern von meinen 5 ernannte Erben, und zwar nach Ordnung des Alters jährlich nach der Reihe genutzt werden soll, so daß das 1te Jahr nach meinem Ableben, mein Sohn

Ephraim

**[Fol 10b = Bild 24]**

Ephraim damit den Anfang mache und ihm folgendes Jahr diese Nutzung, wozu nicht nur alle Ober- und Unter Früchte des Gartens, imgleichen das Hey derer dazu gehörigen Wiesen, sondern auch alle und jede Nutzung des Schulzischen Hauses /: blos den Affinerie und Affenirungs-Gebäude ausgenommen, so meine 4 Söhne und deren Descendenten allein haben und nach Ordnung des Alters jährlich nach der Reihe genießen sollen:/ **[H VI, 1]** gehört, an sein im alter folgendem Bruder und Schwester oder deren Descendenten abtrete, und damit bei dieser Einrichtung keiner derer Nutznehmenden Fiduciarien gefördert<sup>3</sup> werde, so soll nicht nur der jedesmalige abgehende Fiduciarius seinen Nachfolger sowohl das Haus als den Garten in völligen guten Stande, wozu hauptsächlich die Reinigung derer Grabens auf und um den Wiesen und die Bestellung des Gartens mit den gehörigen Unterfrüchten gehört, überliefern, sondern es soll auch ein beständiger Gärtner darauf gehalten werden, und keine derer Nutznehmenden Fiduciarien einen Gärtner zu halten

**[Fol 11a = Bild 025]**

halten, frey steht, sondern jeder derselben für das Jahr so er Nutznehmer ist, einen Gärtner zu salariren gehalten seyn.

Die Reparatur Kosten der Gebäude dieses Fideicommiss-Stücks sollen von den Einkünften des Hauses am Mühlendamm genommen werden, und kann der jedesmalige Nutznehmer aller Reparatur so jährlich unter 20 Rt von sich allein alle Reparaturen über 20 RT aber nicht anders als mit Zuziehung seiner confiduciarien veranstanden.

Ob nun zwar solchergestalt die würcliche Nutzung dieses Fideicommisses jährlich nur einem derer Fiduciarien verbleibt, so soll dennoch der Gebrauch deßelben zum Vergnügen sämtlicher 5 Fiduciarien frey stehen, um sich mit den ihrigen darin zu divertiren, und soll der jedesmalige Nutznehmer ihnen hierin auf keine Weise entgegen seyn. Zu dem Ende soll die größte Stube des Garten Hauses für alle 5 Fiduciarien gemein seyn und einem jeden derselben sich einen Schlüssel dazu machen zu laßen frey stehen, die übrigen

Zimmer

---

<sup>3</sup> H VI, geferdet (= gefährdet)



**[Fol 11b = Bild 026]**

Zimmer aber imgleichen Küche Keller, und alle Wirtschafts-Gebäude verbleiben lediglich zum Gebrauch des jedesmaligen Nutznehmers. Da ich aber nicht wissen kann, ob auch meine Kinder und deren Nachkommen in der Folge im Stande seyn möchten dieses Grund Stück zu conserviren, und die vielen Depensen so deßen Unterhaltung erfordert darauf zu verwenden, so will ich hiermit die Veräußerung seßelben dahin nachlaßen, daß derselbe ohne die Affinirungs-Gebäude an einen fremden für 20000 RT und an einen meiner Söhne für 15000 RT soll verkauft werden können, jedoch soll hiedurch das in diesem Stück gestiftete Fideicommiss keineswegs ausgehoben seyn, sondern alsdann der dafür erhaltene Kaufschilling als Mittfideicommiss belegtes Capital angesehen und auf sichere Hypothequen zinsbar untergebracht werden, die Zinsen aber von diesem Capital sollen alsdann unter meinen Vier Söhnen oder deren Descendenten jährlich allein getheilt werden, und soll alsdann meine Tochter Roesel  
an

**[Fol 12a = Bild 027]**

an dieser Revenue kein Theil haben. Wie es sich alsdann auch von selbst versteht, daß bei ereignenden Verkauf alsdann der von meiner Tochter Roesel an diesem Grundstück gehabten Nutzung, mit Gebrauch zum Vergnügen gänzlich hinwegfalle und aufhöre, wie denn auch dieselbe und ihre Descendenten kein Recht zustehen soll, die Veräußerung des Gartens contredieren zu können. Ferner soll keiner meiner Söhne dieses Grundstück ehender an sich kaufen können, als bis seine Kinder sämtlich bis auf 2 versorgt sind, alsdann aber ihm selbst gegen Erlegung der vorgedachten Kauf Summe von 15000 RT von seinen Brüdern überlaßen werden, sollte aber dieser oder dießen Descendenten sothanes Grundstück wieder verkaufen wollen, so muß er solches wenigstens ein Viertel Jahr vorher denen zeitigen Fiduciarien der männlichen Linie vor das Kauf-Pretium derer 15000 RT offeriren und nur alsdann wenn keiner derselben sothanes Grundstück dafür annehmen wolle, soll die Veräußerung deßelben an einen fremden erlaubt seyn, jedoch ist der Verkäufer

**[Fol 12b = Bild 28]**

Verkäufer nicht schuldig, dem neuen Käufer die Kaufsumme zu creditiren. Damit aber auch wegen Ablegung der Rechnung keine Steitigkeiten entstehen, und die Vertheilung der Revenuen derer beiden im § 1 & 2 auf Administration gesetzte Fideicommiss-Stücke nicht zum Schaden dem einen oder anderen Fiduciarien verzögert werden, so sollen beide Administratores nemlich sowohl der Administrator des Gold und Silber Manufactur als auch der Administrator des Hauses am Mühlendam alljährlich ihre Rechnung ablegen, und soll derjenige Administrator der hierunter säumlich seyn sollte und die Rechnung Ablegung auf geschene Erinnerung der Fiduciarien länger als drei Monathe verzögerte, eben dadurch schon seiner Administration verlustig seyn, denen Fiduciarien aber **[H VII, 1]** alsdann die Rechnung selbst anzufertigen und nach Mehrheit der Stimmen einen andern Administrator an seine Stelle zu wählen frey stehen, damit auch hierbei wegen der jährlichen Administrations Rechnung saemtliche Fiduciarien um so sicherer seyn mögen,

**[Fol 13a = Bild 029]**

mögen, und besonders denen von der Administration und Direction ausgeschloßen weiblichen Linien keine Gelegenheit zum Argwohn und Mistrauen gegeben werde, so sollen die jährliche Administrations-Rechnungen jedesmal von einen unparteiischen Manne, nemlich von dem jedesmaligen Buchhalter der Gold- und Silber Manufactur revidirt und die Richtigkeit derselben in Ausgabe und Einnahme

von ihm attestirt werden, zu welchem Behuf beide vorgedachte Administratores ihm mit Ablauf des Jahres ihre Rechnungen mit Belägen zuzustellen gehalten seyn sollen. Indes soll denen übrigen Fiduciarien gleichfalls frey stehen die Rechnungen mit denen Büchern zu collationiren, dem gedachten Buchhalter aber sollen für diese seine Bemühung, damit er sich, die Revidirung, Collationirung der Rechnungen mit Belägen um so eifriger angelegen seyn läßt, jährlich 100 RT von den Revenuen der Gold und Silber Manufactur bezahlt werden.

#### Art. 4

Da auch bei diesen meinen letzten Willen

##### **[Fol 13b = Bild 030]**

Willen, vorzüglich meine Absicht ist, allen Prozeßen unter meinen Descendenten vorzubeugen, so verordne ich hiermit ausdrücklich, daß nicht nur in denen Fällen die ich in den vorigen Articulu bereits angezeigt und in den folgenden Articulu noch anzeigen möchte, sondern auch über allen andern wegen diesen meinen letzten Willen etwa vorfallende Streitigkeiten sie mögen die Vertheilung meines übrigen nicht zu Fideicommiss gemachten Vermögen die Administration der Fideicommiss-Stücke, die Besetzung der vacant werdenden Stellen, die Erhebung und Vertheilung der Revenuen oder was sie sonst wollen, betreffen, schlechterdings lediglich nach Mehrheit der Stimmen unter denen Fiduciarien ausgemacht und entschieden werden sollen, und soll der oder diejenige von denen Fiduciarien so sich der Mehrheit der Stimmen nicht unterwerfen, sondern vor Gerichte Klage erheben sollte, zur Strafe seines Ungehorsams, sofort von der Mitnutzung der Fideicommiss-Stücke ausgeschlossen seyn, die auf ihn fallende rata

aber

##### **[Fol 14a = Bild 031]**

aber solange er lebt, aufgesammelt und nur nach seinem Tode unter seine Kinder und Erben nach jüdische Rechte vertheilt werden. Seinen Descendenten soll dieser sein Ungehorsam überhaupt nichtnachtheilig seyn. Es soll aber diese Straafe auch auf alle diejenigen sich erstrecken, die nach Maasgabe der folgenden Articulu etwa mittelbar zu der Mitnutzung des Fideicommisses gelangen möchten. Damit es aber bei diesen Entscheidungen nach Mehrheit der Stimmen um so unpartheiischer zugehen möge, so soll bei allen Berathschlagungen der Fiduciarien jederzeit ein unpartheiischer Mann zugezogen werden, der denen Fiduciariis mit Rath an die Hand gehe, auch so wie sie, bei denen Berathschlagungen, eine Stimme, und wenn die Vota gleich seyn sollten, 2. Stimmen haben soll. Hierzu soll nach meinem Ableben mein Schwager Herr Elias Hirsch Fraenkel als dem ich hierzu persuadirt, genommen werden, nach seinem Tode aber denen Fiduciarien einen anderen rechtschaffenen Mann aus der

Familie

##### **[Fol 14b = Bild 032]**

Familie an seine Stelle zu wählen frey stehen, welchem für seine Bemühung jährlich 200 RT, dem Herrn Fraenkel aber 300 RT als Douceur gezahlt werden sollen. Dieser nun soll mit denen Fiduciarien außer denen außerordentlichen Zusammenkünften welcher der Administrator der Gold und Silber Manufactur und der Administrator des Hauses am Mühlendamm zu veranlaßen für nöthig befinden möchten regulariter wenigstens monatlich einmal zusammen zu kommen nicht verabsäumen, und alsdann alles was dieser oder jener derer Fiduciarien anzubringen haben möchten, freundschaftlich und überlegt und nach Mehrheit der Stimmenentschieden werden, wobei jedoch die Fiduciarien auch selbst in denen Fällen, welche ich

nicht habe vorher sehen können, mein im ganzen genugsam am Tage gelegten Sinn und Meinung vorzüglich vor Augen haben müssen, wie sich denn auch von selbst versteht daß alles dasjenige, was mein Sohn Zacharia Kraft der ihm nach Maasgabe  
des

**[Fol 15a = Bild 033]**

des **[H VIII, 1]** Art: 3 und § 1 privative beigelegten Administration bei der Gold und Silber Manufactur, imgleichen der Administrator des Hauses am Mühlendamm nach Maasgabe des § 2 veranstaltet, zu diesen Berathschlagungen nicht gehört, es wäre denn daß diese Administratores freywillig auch über Punkte, wo sie es nicht nöthig hätten, die übrige Fiduciarier zu rathe ziehen wollten. Damit aber auch bei diesen Berathschlagungen eine immerwährende Gewißheit seyn möge, was dabei vorgetragen und abgemacht worden, so soll darüber jedesmal ein ordentliches Protocoll aufgenommen und solches von den Anwesenden unterschrieben werden. In diesem Protocoll muß sorgfältig und deutlich verzeichnet werden, was und welche Sache zum Vortrag gekommen, und durch wie viel und welche Stimme solche abgethan und entschieden worden, und wenn diese Protocolls aus welchen mit Beifügung des Inventarii über sämtliche Fideicommiss-Stücke, imgleichen eine Abschrift dieses meines letzten Willens, ordentliche Acta zu formiren, von dem  
jedes

**[Fol 15b = Bild 034]**

jedesmaligen ältesten Fiduciario wie ich hiemit verordne, gehörig aufbewahrt werden, selbige zugleich allen folgenden fiduciarier als nützliche Familien Nachrichten zu dienen im Stande seyn.

**Art: 5.**

Falls es auch wieder Verhoffen durch Unglücks und sonstige Fälle die ich nicht vorher sehen könne, sich mit der Zeit einst ereignen, daß die von mir gemachte Fideicommiss-Stücke nicht mehr bestehen könnten, so darf dennoch der in der Manufactur steckende Fond in so fern solcher von mir zum Fideicommiss nach Maasgabe Art: 1 bestimmt worden, keinesweges getheilt werden, sondern solches nach wie vor Fideicommiss bleiben und zu dem Ende das Geld entweder in Grundstücken, nützliche Etablissements wann solche durch Mehrheit der Stimmen für gut befunden worden, oder allenfalls zinsbar auf sichere Hypotheque belegt werden muß, nur die Revenuen oder Zinsen nach eben der Proportion wie hierin verordnet und bestimmt ist, getheilt werden. Wie denn überhaupt Veränderungen

**[Fol 16a = Bild 035]**

rungen alle in diesen meinen letzten Willen bestimmte Principia Reguln und Vorschriften, welche bei einer etwaigen Veränderung bleiben können, beibehalten und beobachtet werden sollen, das übrige alles haben die zeitigen Fiduciarier nach Mehrheit der Stimmen zu reguliren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem vorgedachten nicht zu hoffenden Unglücksfällen der Dienst der Administratores imgleichen des Assistenten der Manufactur cessire, jedoch soll beyden ihre Salarium für dieses Jahr für voll bezahlt werden, wogegen sie aber als denn gehalten seyn sollen, vorzüglich dafür zu sorgen, daß das als denn aus die Fideicommiss-Stücke zurück erhaltene baare Geld nicht müßig liegen, sondern so bald als möglich, wäre es auch nur vor der Hand und in einzelnen Posten möglich und sicher placirt werde.

**Art: 6**

Uebrigens soll alles was die Direction und Administration der Fideicommiss-Güter betrifft,  
lediglich

**[Fol 16b = Bild 036]**

lediglich durch die Fiduciarien selbst beschloßen und veranstaltet, und unter keinerley Vorwand ein Fremder dazu admittirt werden. Dahero denn auch, falls einer oder der andere meiner Descendenten außerhalb wohnhaft seyn möchte, oder durch Krankheit oder Reisen persönlich zugegen zu seyn behindert werde, derselbe jedesmal einen derer nächsten Blutsfreunde aus der Familie Vollmacht zur Disposition zu ertheilen gehalten seyn soll, widrigenfalls aber soll deßen Abwesenheit nicht attendirt sondern von denen übrigen Fiduciarien nach Mehrheit der Stimmen verfahren werden.

**Art: 7.**

Dennoch nun solchergestalt, wegen der zu einen immerwährenden Fideicommiss für meine Descendenten ausgesetzten Stücke meines Vermögens, deren Nutzung und Administration, das nöthige bestimmt ist, so will ich nun auch noch

**[Fol 17a = Bild 037]**

noch in Rücksicht der Sterbefälle für die künftigen Zeiten eines und das andere festsetzen. Zuforderst ist dabei überhaupt mein Wille, daß zu ewigen Tagen nicht mehr als Fünf Persohnen von meinen Descendenten zu diesem Fideicommiss als Fiduciarien concurriren und Antheil **[H IX,1]** daran haben sollen nemlich jedesmal nur einer von denen Descendenten meiner Kinder, niemals aber sollen von einen meiner Nachkommen Zwey Descendenten zugleich Fiduciarii seyn, wohl aber sollen, falls es sich durch Todesfälle in der Folge so fügen, und eine Linie derer Art: 2 ernannten Fiduciarien völlig aussterben sollte, weniger als Fünf Fiduciarien seyn können.

Ferner sollen unter allen meinen Descendenten in Absicht der Erbfolge in diesem Fideicommiss das männliche Geschlecht den Vorzug haben, so daß keine Tochter sie sey aus welcher Linie sie wolle, zum Genuß des Fideicommisses gelangen kann, so lange

aus

**[Fol 17b = Bild 038]**

aus dieser Linie Söhne, oder Sohns-Kinder, männlichen Geschlechts, vorhanden sind, und soll also nicht nur der Bruder seine Schwester, sondern auch des Bruders Sohn, seines verstorbenen Vaters Schwester vom Fideicommiss ausschließen, übrigens aber unter denen Geschlechtern selbst die Ordnung der Proximitat und anciennitat beobachtet werden, so daß zuerst Fiduciarii Söhne darauf die Sohns-Söhne, dann die Fiduciarii Töchter, dann Töchter-Söhne, Töchter Töchter und wenn diese nicht vorhanden, dann Fiduciarii Brüder und Bruders Söhne, nach dem Alter zur Succession an dem Fideicommiss gelangen sollen.

Demnächst will ich außer diesen allgemeinen Vorschriften die sich lediglich auf das allgemeine Principium aller Fideicommiss-Stiftungen nemlich auf die Conservation der Familie, und also vorzüglich der männlichen Descendenten derselben gründen, annoch um mehrere Gewißheit und Deutlichkeit willen folgende specielle Fälle bestimmen und festsetzen.

## § 1

Stirbt

**[Fol 18a = Bild 039]**

Stirbt ein Fiduciarus und hinterläßt lauter Söhne, oder Söhne und Töchter zugleich, so tritt regulariter deßen ältester Sohn in seine Stelle, und wenn selbiger bereits 25 Jahre alt ist, so genießt er sofort alle Rechte und Vortheile welche der verstorbene Fiduciarus gehabt hat. Jedoch soll einem jeden Fiduciaro frey stehen, sich selbst eines von seinen Kindern zum Nachfolger in dem Fideicommiss zu ernennen, auch dem ernannten Kinde ein anderes zu subsistiren, nur muß solches, so lange Söhne oder Sohns Kinder männlichen Geschlechts da sind, ein Sohn seyn, und damit wegen dieser Ernennung eine Gewißheit seyn möge, so soll derjenige Fiduciarus welcher sich einen Nachfolger ernennen will, unter seines Namens Unterschrift eine von zwey jüdischen Beglaubten attestirte Nachricht aufsetzen, welches von seinen Kindern ihm successiren soll, und diese Nachricht alsdann versiegelt denen Fiduciarien einhändigen, welche selbige sorgfältig aufzuheben, auch ihm

einen

**[Fol 18b = Bild 040]**

einen Empfang Schein darüber zu geben gehalten seyn sollen, welches als dann zugleich nachrichtlich in den Fideicommiss-Acten verzeichnet werden muß. Auch soll dem solchergestalt Disponirenden Fiduciaro frey stehen seine Disposition wieder zurück zu nehmen, und statt deren eine andere aufzusetzen, nur muß solches allezeit auf die vorgedachte Art geschehen, und sollen alle andern Arten meine Nachfolger sich zu ernennen ungültig und unkräftig seyn.

## § 2.

Stirbt ein Fiduciarus und der von ihm ernannte oder nach Vorschrift dieses meines letzten Willens ihm succedirende Fiduciarus ist noch nicht 25 Jahr alt, so sind die Fälle wohl von einander zu unterscheiden, ob der überlebende Ehegatte des verstorbenen Fiduciarus sich wieder verheyrahet oder nicht, oder ob der verstorbene Fiduciarus keine Ehegattin hinterläßt, auf dem Fall der verstorbene keine Ehegattin hinterläßt, oder diese sich wieder verheyrahet, so sollen in beiden Fällen sämtliche Nutzungen und

Einkünfte

**[Fol 19a = Bild 041]**

Einkünfte der Fideicommiss Güter, welche dem verstorbenen Fiduciaro zugekommen wären, wann er am Leben geblieben, zum Besten sämtlicher Kinder des verstorbenen fiduciarus bleiben, und nach Maasgabe des folgenden Articuls solange administrirt werden bis der fideisscommissarische Nachfolger sein 25tes Jahr erreicht hat, und was alsdann von denen Einkünften gesammelt worden, soll zwischen dem 25jährigen Fiduciaro und seinen Geschwistern dergestalt getheilt werden, daß eine jede Schwester des Fiduciarii eine Portion, **[H X, 1]** der Fiduciarus aber, so wie ein jeder seiner Brüder eine doppelte Portion davon zu empfangen haben, sollten aber der fideicommissarische Nachfolger und deßen Geschwister in Armuth und Dürftigkeit sich befinden, so daß selbige nicht anders als von dem ihnen jetzt ausgemachten Theil an den Fideicommiss-Güthern unterhalten und erzogen werden könnten, so muß von den jährlichen Revenuen für sie sämmtlich so viel genommen werden als

**[Fol 19b = Bild 042]**

als zu ihren ordentlichen Auskommen erforderlich ist, und soll dieses zur Subsistence des fiduciarii und seiner Geschwistern erforderliche von der ganzen Massa

der Revenuen dieser Linie abgezogen und was alsdann jährlich übrig ist zum Capital geschlagen und administrirt werden, dahero wenn gleich einige deren Geschwister schon im Stande wären sich selbst zu ernähren, andere aber noch unterhalten werden müssen, so dürfen doch die Unterhaltungs-Kosten, dem Kinde welches solches genießet nicht allein zur Last gelegt werden, sondern alles was zur Alimentation erforderlich ist, wird wie vorgedacht bis an 25ten Jahr des jungen Fiduciarii von der ganzen Massa der Revenuen dieser Linie genommen, und hier nach die Berechnung bei der künftigen Theilung zugelegt. Gleichergestalt soll auch, wann eines der Kinder stirbt, keine besondere Erbtheilung gemacht werden, sondern dießen gehabtes Antheil in der Masse/a bleiben, und diese alsdann wenn der fiduciarius 25 Jahr alt ist, wie vorhin gedacht getheilt werden.

Da

**[Fol 20a = Bild 043]**

Da es sich auch zutragen kann, daß einige derer Geschwister des fideicommissarischen Nachfolgers ehender als er selbst das 25. Jahr erreichte, in diesem Fall aber es unbillig seyn werde, ihnen ihren Antheil an denen gesammelten Einkünften vorzuenthalten, indem ein jeder der 25 Jahr alt ist, sich selbst mit seinem Gelde etwas erwerben kann, so soll ein jedes dieser Geschwistern, so bald es das 25te Jahr erreicht hat, den von der Masse gesammelten Revenuen ihm gebührenden Antheil zu fordern, bis der fideicommissarische Nachfolger als Fiduciarius zum alleinigen Genuß kommt. Auch soll denen Geschwistern weiblichen Geschlechts frey stehen ihren Theil als denn zu verlangen wenn sie sich verhayrathen und mit der Auszahlung der für ihrer Persohn fallenden Nutzungen wird alsdann jährlich continuirt, bis der fideicommissarische Nachfolger sein 25tes Jahr erreicht hat, alsdann aber haben weder Bruder noch Schwester an denen Revenuen weiter einigen Antheil

**[Fol 20b = Bild 044]**

Antheil, wofern aber der überlebende Ehegatte des letzten Fiduciarii im ledigen Stande bleibt, und sich nicht wieder verheyrathet, so stehet vonihm nicht anders zuvermuthen, als daß er für das beste sämmtlicher Kinder sorgen werde, und weil es in diesem Fall hart seyn werde ihm diejenigen Revenuen zu nehmen, welche er durch seinen verstorbenen Ehegatten mitgenoßen, zumal ihm die Unterhaltung und Erziehung der Kinder obliegen, so sollen sämmtliche Revenuen welche der verstorbene Fiduciarius gehabt, diesen überlebenden Ehegatten so lange er sich nicht wieder verheyrathet, und der fideicommissarische Nachfolger noch nicht 25 Jahr alt ist, gelaßen und jährlich ausgezahlt werden, falls aber der überlebende Ehegatte die Revenuen übel verwenden sollte, so daß solche dem fideicommissarischen Nachfolger und seinen Geschwistern nicht zum Besten käme, so sollen solche dem Ehe-Gatten wieder entzogen, und gleich als ob kein hinterbliebener Ehe-Gatte vorhanden wäre, wie vorerwähnt

**[Fol 21a = Bild 045]**

vorherwähnt administrirt werden, und soll die Untersuchung und Kenntniß hierüber lediglich denen jedesmaligen Fiduciarien zu stehen, und wenn diese einmal nach Mehrheit der Stimmen und Vorschrift des Art: 4 den hinterbliebenen Ehegatten, die Mittnutzung für unwürdig erklärt, es dabei lediglich sein Bewenden haben, auch falls der hinterbliebene Ehegatte hierüber vor Gericht Klage erheben sollte, eben die Art: 4 festgestellte Strafe gegen ihn statt finden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sowohl denen Geschwistern des fideicommissarischen Nachfolgers, als auch des hinterbliebenen Ehegatten des verstorbenen Fiduciarii **[H XI, 1]** schlechterdings keine Cognition, Direction oder Administration bei denen Fideicommiss-

Stücken zusteht, sondern sie sich lediglich alles was die zeitigen Fiduciarien darüber beschließen, gefallen laßen müßen.

### § 3

Stirbt ein Fiduciarius ehe er 25 Jahr alt ist, so tritt deßen ältester Bruder, oder falls er keinen Bruder hat, deßen ältester Bruders Sohn,

und

#### **[Fol 21b = Bild 046]**

und falls auch kein Bruder-Sohn vorhanden, deßen älteste Schwester in deßen Stelle, und findet alsdenn überall eben das statt, was im vorigen § 2 verordnet worden, maaßen<sup>4</sup> einem solchen Fiduciaro wegen seines noch nicht reifen Verstandes nicht frey stehen soll, sich selber einen Nachfolger im Fideicommiss zu ernennen. Gleichergestalt succedirt der älteste Bruder, oder wenn kein Bruder vorhanden, des ältesten Bruders Sohn, und wenn auch diese nicht vorhanden, die älteste Schwester.

Wenn der Fiduciarius nach dem 25ten Jahr ohne Kinder verstorbt, und sich aus seine Geschwister keinen Nachfolger ernannt hat, als welches einem jeden Fiduciaro der über 25 Jahr alt ist, eben so wie bereits § 1 in Absicht der Kinder verordnet worden, frey stehen soll, nur daß auch hierbei wiederum das männliche Geschlecht den Vorzug behalte, und also so lange Brüder, oder Bruder Söhne vorhanden sind, selbige allemal denen Schwestern vorgezogen werden müßen, wie denn bereits eben unter denen allgemeinen Vorschriften von mir festgesetzt worden, daß des Bruders Sohn seines verstorbenen

#### **[Fol 22a = Bild 047]**

storbenen Vatersschwester von dem Fideicommiss ausschließen soll.

### § 4.

Stirbt ein Fiduciarius und hinterläßt weder Söhne noch Sohns-Söhne männlichen Geschlechts, sondern lauter Töchter, so gelangt regulariter die älteste Tochter zur Succession, und zwar bekommt solche das ganze Theil so der verstorbene Fiduciarius an denen Revenuen der Fideicommiss-Güther gehabt hat, weil ich nicht will, daß der einer jeden Linie meiner Descendenten einmal beilege Theil auf irgend eine Weise ihr entzogen werden soll, jedoch steht in allen Fällen dem Fiduciaro frey, sich nach Maasgabe des § 1 einen anderen Nachfolger im Fideicommiss zu ernennen. Falls nun also vorgedachtermaßen eine Tochter zur Succession gelangte, so versteht es sich von selbst, daß wenn sie sich verheyrathet, sie ihren Ehemann überall keinen Successions-Recht in den Fideicommiss-Gütern zu vermachen Befugniß habe, weil meine Absicht lediglich auf die Erhaltung und den Wohlstand meiner männlichen Descendenten gerichtet ist, demnächst aber

#### **[Fol 22b = Bild 048]**

aber soll auch weder sie noch ihr Ehemann den geringsten Antheil an der Administration und Direction haben, sondern beide müßen sich alles dasjenige gefallen laßen, was die zeitigen männlichen Fiduciarien nach Mehrheit der Stimmen für gut befinden, es wäre denn, daß entweder nur ein oder gar kein männlicher Fiduciaro vorhanden wäre, welchen falls auch die Personen weiblichen Geschlechts deren Ehemänner aber gar nicht zur Administration und Direction zugelassen werden sollen.

---

<sup>4</sup> Wohl im Sinne von »weil« zu verstehen, entsprechend in H.

## § 5.

Stirbt ein Fiduciarius und seine beiden ältesten oder einzigen Söhne oder Töchter wären Zwillinge, und er hätte keinen zur Succession ernannt, so ist alsdenn darauf zu sehen, ob noch sämmtliche zu diesem Fideicommiss berufene 5 Linien vorhanden oder bereits eine oder mehrere derselben ausgestorben, im letzten Fall sollen beide Zwillinge zur Succession gelangen, und die Revenuen ihrer Linie unter sich zur Hälfte zu theilen haben, auch alle übrigen

nach

**[Fol 23a = Bild 049]**

nach dieser Stiftung zukommende Vorrechte und Vortheile miteinander gemein haben. Im ersten Fall hingegen, nemlich wenn noch sämmtliche 5 Linien vorhanden sind, kann nur einer von ihnen zu Succession gelangen und muß solches in Gegenwart derer Administranten Fiduciarier, durch das Loos unter ihnen entschieden werden, weil ich bereits oben verordnet und festgesetzt, daß zu keiner zeit mehr als 5 Fiduciarier seyn sollen, und soll übrigens dieses in allen und jeden Fällen statt finden, wo Zwillinge zur Succession gelangen, sie mögen Descendenten oder Seiten Verwandten des Fiduciarii seyn. Wie sich denn auch von selbst versteht, **[H XII, 1]** daß falls die Zwillinge noch nicht 25 Jahr alt sind, alsdann der Fall vorhanden ist, wo nach Vorschrift des § 2

die Revenuen entweder des verstorbenen Fiduciarii Ehegatten gelaßen, oder administrirt werden müsten;

Damit aber auch die Entscheidung

durch

**[Fol 23b = Bild 050]**

durch das Loos unter denen Zwillingen selbst verbindlich seyn möge, so muß dieser Actum nicht eher unter ihnen vorgenommen werden, als bis sie das 25te Jahr erreicht haben, alsdann aber solches geschehen, und wer von ihnen durch das Loos Fiduciarus geworden, von den übrigen Administrirenden Fiduciarier in den Fideicommiss-Acten verzeichnet werden.

## § 6.

Stirbt einer von den Fiduciarier und hinterläßt seine Ehefrau gesegneten Leibes, so ist darauf zu sehen, ob der Fiduciarus Söhne hinterläßt oder nicht. Im ersten Fall macht die Schwangerschaft der hinterbliebenen Ehegattin keinen Unterschied, sondern der älteste Sohn, oder wenn sonst von den übrigen Söhnen der verstorbene Fiduciarus dazu ernannt hat, tritt in deßen Stelle. Im letzten Fall hingegen, wenn nemlich kein Sohn vorhanden, muß, zuförderst die Niederkunft der hinterbliebenen Ehegattin abgewartet, und bis dahin der dieser Linie gebüh-

rende

**[Fol. 24a = Bild 051]**

rende Antheil von denen Fideicommiss-Gütern, zum Besten sämmtlicher Kinder administrirt werden. Bringt alsdann die hinterbliebene Ehegattin einen Sohn zur Welt, so ist dieser mit Ausschließung aller übrigen Verwandten des verstorbenen Fiduciarii der alleinige unstreitige Fiduciarus, und ist alsdann wiederum der Fall vorhanden wo nach Vorschrift des § 2 die Revenuen entweder der hinterbliebenen Ehegattin gelaßen, oder administrirt werden müßen, wie denn auch in diesem Fall dem Vater nicht frey stehen soll, den von ihm zur Welt zu bringenden Sohn von dem Fideicommiss auszuschließen. Falls aber von der hinterbliebenen Ehegattin kein Sohn, sondern eine Tochter geboren wird, so findet alsdann alles dasjenige was in vorstehenden § 4 von der Succession verordnet worden, statt.



## § 7.

Solte eine derer Art: 2. zu diesen Fideicommiss berufenen 5 Linien völlig aussterben, so soll, im Fall die

**[Fol 24b = Bild 052]**

die ausgestorbene Linie eine Tochter Linie sey, die Succession derselben auf der männlichen Linie nach der ancienteet, niemals aber die Succession einer ausgestorbenen männlichen Linie auf der Tochter Linie fallen können, so lange noch eine Sohns Linie vorhanden ist.

## Art: 8.

Mit der im vorigen Art: und deßen § 2.5 & 6 gedachten Administration der Revenuen für des verstorbenen Fiduciarii unmündigen Erben, soll es folgendergestalt gehalten werden: Zuförderst soll dazu schlechterdings kein Fremder gelaßen, sondern diese Administration von den jedesmaligen Fiduciarien geführt werden, daher denn auch falls der verstorbene Fiduciarus seinen unmündigen Kindern andere Vormünder ernannt haben sollte, diese unter dem Vorwand daß sie Vormünder sind, sich in diese Administration zu mischen keineswegs berechtigt seyn sollen, maaßen<sup>5</sup> ein Fiduciarus zwar über

**[Fol 25a = Bild 053]**

über dasjenige was er selbst seinen Kindern hinterläßt, nicht aber über dasjenige was ihnen aus meiner Disposition Zufluß administriren oder Vormünder zu nennen frey steht, und habe ich übrigens zu denen jedesmaligen Fiduciarien denen ich diese Administration beilege um so mehr das Zutrauen, daß sie hierunter für die unmündigen alle Sorgfalt, Wachsamkeit und Treue beweisen werden, da sie nicht nur den unmündigen mit Blutsfreundschaft verwandt sind, sondern es auch möglich ist, daß ihre Kinder eben die Vorsorge und Liebe von andern erwarten müssen, die sie denen unmündigen erweisen sollen. Demnächst nun müssen die zeitigen Fiduciarien vorzüglich darauf bedacht seyn, daß dasjenige was jährlich besagten Erben zukommt zinsbar auf sichere Hypothequen belegen, die einkommenden Zinsen wiederum zu Capital gemacht werden, falls aber die unmündigen so arm und dürftig seyn sollten, daß sie nicht anders als von diesen Revenuen unterhalten und erzogen werden - könnten

**[Fol 25b = Bild 054]**

könnten, so müssen sie zuförderst von denen jährlichen Zinsen **[H XIII, 1]** soviel abziehen, als zu Erhaltung und Erziehung derer unmündigen nach Mehrheit der Stimmen angesetzt worden, und solches denen Vormündern derselben, als welche die Erziehung der unmündigen obliegt, gegen Quitung einhändigen. Imgleichen müssen sie eine ordentliche Administrations Rechnung anfertigen, solche jährlich abschließen, und damit bis der unmündige Fiduciarus das 25te Jahr erreicht hat fortfahren. Diese jährliche Administrations-Rechnung sammt denen Obligationen und übrigen Belägen müssen sie Herrn Fraenckel oder wer nach deßen Ableben an seiner Stelle erwählt wird, jährlich vorlegen, damit dieser erkenne, daß die unmündige nicht gefördert,<sup>6</sup> sondern dero Bestes gehörig besorgt worden. Weiter aber soll überall keine justification der Rechnungen von ihnen verlangt werden.

<sup>5</sup> Bedeutung wohl »weik«.

<sup>6</sup> H XIII,9 geferdet [=gefährdet]

**Art: 9**

Da auch meine Absicht ist, daß keine andere als würdige Persohnen, und die selbst auf dem Flohr ihrer Familie bedacht sind, diese, zum Wohl meiner Descendenten

**[Fol 26a = Bild 055]**

Descendenten gemachte Stiftung genießen sollen, so sollen alle Verschwender, wenn die übrigen Fiduciarier mit Zuziehung des jedesmaligen Ober Rabiner ihn einmal nach Mehrheit der Stimmen als einen solchen befinden, imgleichen alle grobe Verbrecher, die nach allen menschlichen Gesetzen eine infamirende Strafe verdienen, oder sich schuldig machen, von der Succession in diesem Fideicommiss gänzlich ausgeschlossen, jedoch ihren Descendenten soll solches nicht praejudiciren, auch im ersten Fall der Verschwender, so viel als zu seinem Auskommen erforderlich ist, von denen Fiduciarier nach Mehrheit der Stimmen ausgesetzt werden. Imgleichen soll denen Fiduciarier frey stehen einen ernannten, oder sonst zur Succession gelangenden, oder auch einen bereits nutznehmenden Fiduciarier auf eine Zeitlang von dem Fideicommiss auszuschließen, wenn nach genauer Untersuchung befunden wird, daß derselbe ein liederliches oder vor die übrige Glaubens-Genossen ein scandales Leben führt, die Mosaische Gesetze, gar die Religion seiner Väter verläßt, und sollen in diesem Fall die

**[Fol 26b = Bild 056]**

auf ihn fallende Revenuen bis er sich beßert, auf gleicher Art wie in Art: 8 gedacht worden administriert werden. Zu dieser Beßerung soll ihm 2 Jahre Zeit gelaßen werden, und wenn solche erfolgt, alles vergeben und vergeßen seyn, auch die bis dahin aufgesammelte Revenuen ihm ohne ferneres Einwenden ausbezahlt werden, falls aber diese Beßerung binnen 2 Jahren nicht erfolgt, so sollen alsdann die zeitigen Fiduciarier ihn von dem Fideicommiss völlig ausschließen und einen andern Fiduciarier in seiner Stelle zu wählen berechtigt seyn; die bis dahin gesammelten Revenuen aber seinen Kindern, oder in Ermangelung der Kinder seinen Geschwistern anheim fallen, und falls diese unmündig, bis zu ihrer majorennitaet auf sicheren Hypotheque ausgethan werden. Es versteht sich von selbst daß der nun zu wählende Fiduciarier von denen Kindern und Linie des verstorbenen genommen werden müße.

**Art: 10.**

Sollte ein Fiduciarier in Verfall seines Vermögens und in Schulden gerathen, so daß seine Creditores sich

**[Fol 27a = Bild 057]**

sich am Fideicommiss halten und davon bezahlt machen wollten, so ist billig daß diejenigen Revenuen so diesem Fiduciarier von denen Fideicommiss-Gütern zukommen, ein behalten, und zu Befriedigung seiner Creditores verwendet werden, jedoch muß davon den Fiduciarier, so viel als zu sein und der seinigen hinlänglichen Auskommen erforderlich, als welches die übrigen Fiduciarier nach Mehrheit der Stimmen auszumachen haben, gereicht, und nur das übrige denen Creditoribus ausgezahlt werde. Dieses alsdann nach Mehrheit der Stimmen dem insolvent gewordenen Fiduciarier ausgezahlte Quantum soll alsdann als Alimenta angesehen und zu keiner Zeit mit Arrest belegt und dem Fiduciarier entzogen werden können. Imgleichen soll denen Creditoribus nicht frey stehen die Edition und Inspection

der Fideicommiss-Bücher von denen Fiduciariis zu verlangen, sondern selbige dasjenige und ihnen von den zeitigen Fiduciarii jährlich **[H XIV, 1]** ausgezahlt wird, bona fide und ohne weitere Untersuchung anzunehmen gehalten seyn, und soll nur unter dieser Bedingung und sonst nicht denen Creditoribus von denen Revenuen

**[Fol 27b = Bild 058]**

nuen etwas bezahlt werden, im Fall Creditores mit dieser meiner Disposition nicht zufrieden seyn sollten, sollen die Revenuen des Fiduciarii an denen Fideicommiss-Gütern, ihm nach wie vor gelaßen werden, weil ich zwar nicht will, daß einer meiner Descendenten, so lange er zu bezahlen hat, seine Creditores vervortheile, aber auch auf der anderen Seite einem Fremden schlechterdings keine Cognition über mein Vermögen gestattet oder wenigstens meinen Descendenten gerichtlichen Anfechtungen ausgesetzt haben will, und übrigens mir in alle Wege frey stehet, eine zum Besten fremder Personen gemachte Disposition wozu ich gar nicht verbunden gewesen einzuschrenken und zu conditioniren.

**Art: 11**

Aller denen Erben in den gemeinen Rechten sonst nachgelaßener Abzug, es bestehe in den 4ten Pfening auf latein quarta treblanique genannt, oder unter was für einen Namen er sonst gefordert werden könnte, soll bei dem von mir gestifteten Fideicommiss schlechterdings verbothen seyn und also den Erben eines verstorbenen

**[Fol 28a = Bild 059]**

benen Fduciarii dieserhalb an den Fideicommisss Anspruch zu machen, keineswegs berechtigt seyn, sondern der succedirende Fiduciarius ohne allen Abzug zur Succession gelangen. Uebrigens aber bei Sterbefällen, die in dem vorigen art: enthaltene Vorschriften als wirkliche substitutiones angesehen und befolgt werden.

**Art: 12.**

Ich habe im Art: 2 sowohl zu meinen Heredes fiduciaries als zu meinen universal Erben nur meine 4 Söhne als Ephraim, Joseph, Zacharia und Benjamin, und meine Tochter Roesel Ehefrau Aaron, ernannt, mein Tochter Sohn Hirsch Ries aber gänzlich weggelaßen, weil ich in Ansehung seiner gleich weiter disponiren werde. Ich will und verordne demnach hiermit, daß dieser mein Tochter Sohn Hirsch Ries von die Revenuen der Gold und Silber Manufactur als das vorzüglichste Fideicommiss Stück, jährlich 1000 RT zu genießen haben soll. Diese 1000 RT sollen ihm so lange er lebt jährlich bey Vertheilung der Revenuen aus der Gold und Silber Manufactur unter

**[Fol 29b = Bild 060]**

unter meine übrigen Kinder ausgezahlt werden, nach seinem Tode aber soll diese Revenue der 1000 RT gänzlich hinweg und wiederum in der Masse meiner vorbenannten 5 Erben und deren Linie anheim fallen. Hiernächst befehle ich hierdurch, daß des Hirsch Ries jetzige Ehefrau Nahmens Schöne ein jährliches Legatum von 500 RT aus denen Einkünften der Gold und Silber Manufactur zu genießen haben soll. Diese sollen ihr gleichfalls alljährlich bei Vertheilung der Revenuen ausgezahlt werden, nach ihrem Tode aber sollen diese 500 Rt ihrem Ehemann Hirsch Ries, wann er alsdann noch am Leben ist, zufallen, so daß er alsdann jährlich 1500 RT von denen Revenuen der Gold und Silber Manufactur zu erhalten hat. Es versteht sich aber von selbst, daß nach seinem Tode, oder im Fall seine Frau ihn überlebt,

nach ihrem Tode auch diese 500 RT wiederum an meine 5 Erben die ich oben benannt habe und deren Linien zurück fällt.

Es soll auch mein Tochter Sohn Hirsch Ries eine Ehefrau Schöne wegen dieses ihr von mir vermachten Legats

nicht

**[Fol 30a = Bild 061]**

nicht berechtigt seyn, ein Theil des Monaths Geldes, welches er ihr bisher zu Erziehung der Kinder und Besorgung derer Haushaltung gegeben abzuziehen. Sollte er sich wieder Vermuthen dennoch diesen Abzug beikommen laßen, so verordne ich hierdurch daß ihm von die jährlich aus der Gold und Silber Manufactur ihm ausgesetzten 1000 Rt wiederum soviel abgezogen, und seiner Frau zugelegt werden soll, als sie von ihrem Ehemann Hirsch Ries jährlich zur Unterhaltung der Familie und Haushaltung weniger wie vor diesem erhalten. **[H XV, 1]**

**Art: 13.**

Von mein übriges nicht zu Fideicommiss gemachten Vermögen, will und verordne ich hiemit, daß die jetzige 2 Söhne meines Tochter Sohns Hirsch Ries, Nahmens Liebmann und Aaron 30000 RT und zwar der älteste, als Liepmann 20000 RT, und der zweyte Aaron aber nur 10000 RT erhalten sollen. Es soll aber keiner von beiden, zur Hebung seines ihm von mir ausgesetzten Legats gelangen können, als bis derselbe das 25te Jahr seines Alters erreicht haben wird, sodann aber soll einen jeden von sie die ihm ausgesetzte Summa, jedoch ohne davon Interessen fordern zu können

baar

**[Fol 30b = Bild 062]**

baar ausbezahlt werden. Sollte der Hirsch Ries außer diesen 2 benannten Kinder noch deren mehrere erzeugen, es mögen Söhne oder Töchter seyn, sie mögen von dieser jetzigen Frau Schöne oder nach deren Ableben von einer andern ehelich erzeugt werden, so sollen diese nachfolgende Kinder von diesem, den 2 jetzt lebenden Kindern ausgezahlten Legate ebenfalls participiren. Ich will jedoch, daß solche Theilnehmung erstlich nach Mosaischen Gesetzen geschehen solle, nemlich eine Tochter eine Portion, die Söhne aber eine doppelte Portion haben sollen. Zweytens, daß der älteste Sohn des Hirsch Ries Nahmens Liepmann jedesmal einen doppelten Antheil von dem was seine Brüder überhaupt erhalten können, bekommen soll. Solte eines von den Kindern des Hirsch Ries entweder vor erreichtem 25ten Jahr oder nach Erreichung dieses Alters ohne Kinder versterben, so will ich und verordne ich hierdurch, daß wenn er mehr als ein Geschwister hinter läßt, sein Antheil von dem obgedachten Legate seine noch übrige lebende

**[Fol 31a = Bild 063]**

lebende Geschwister nach Mosaischen Gesetze anheim fallen soll; im Fall aber derselbe nur mit Hinterlaßung eines seiner Geschwister versterben sollte: so will und verordne ich hierdurch, daß die Hälfte von dem ihm zugefallenen Antheil des Legats seinem Vater Hirsch Ries die andere Hälfte aber an meinen sämmtlichen hierin instituirten universal Erben zu Theil werden soll.

Im Fall auch bei einem solchen Todesfall eines dieser Kinder des Hirsch Ries nicht mehr am Leben seyn sollte, so soll das ganze Antheil von dem Legate des verstorbenen noch meiner so eben gedachten Disposition entweder an die Geschwister des verstorbenen, oder wenn er deren keine oder nur einen hinterläßt, meinen in diesem Testament eingesetzten universal Erben zurückfallen. Sollte nun der Vater Hirsch Ries auf vorbeschriebene Art durch den Todesfall eines seiner Kinder zu

einem Antheil von diesem Legate gelangen, so versteht es sich von selbst, daß der Hirsch Ries das ihm zugefallene Antheil des Legats nicht eher ausgezahlt verlangen kann,

als

**[Fol 31b = Bild 64]**

als bis der verstorbene das 25te Jahr seines Alters erreicht haben würde. Noch weniger kann er von diesem Antheil einige Zinsen verlangen. Da auch meine Urenkeln als die Kinder des Hirsch Ries noch minorenn sind, so setze ich demselben sowohl als allen denen Kindern welche der Hirsch Ries in der Folge noch ehelich erzeugen möchte, meine 4 Söhne, oder so viel deren noch nach meinem Tode am Leben seyn werden zu Vormünder, und ich will, daß der Hirsch Ries sich von diesen seinen Kindern ausgesetzten Legate gar nicht meliren noch darüber einige Anordnung treffen soll, sondern ich verordne hierdurch, daß meine Söhne als Curatores dieser minorennen Kinder nach meinem Ableben ein Capital aus meinem bereitesten Vermögen herausnehmen und selbiges entweder in der Gold und Silber Manufactur oder auf sichere Hypotheque anlegen sollen, bis der Fall sich ereignen wird, daß denen Kindern, oder ihren Nachkommen das Legatum baar ausgezahlt werden kann. Es ist hierbei aber nicht nothwendig, das die Curatores

die

**[Fol 32a = Bild 65]**

die völligen 30000 RT sogleich nach meinem Ableben zur Sicherheit für diese Kinder aussetzen, sondern es soll von ihrem Gutbefinden abhängen, wie viel sie eigentlich zur Sicherheit anlegen wollen, nur muß die Sicherheit dergestalt und so viel seyn, daß wenn die Zahlungszeit des Legats eintritt, alsdann das Capital nebst denen davon aufgelaufenen Zinsen die Summa von 30000 RT beträgt. Durch diese meine jetzige Disposition habe ich gar nicht die Absicht, meinen Tochter Sohn Hirsch Ries von der Theilnehmung an meinem Vermögen gänzlich zu übergehen, sondern ich will ihm nur hier durch donumenta zum Vortheil seiner Kinder exherediren. Er kann sich hierüber auch gar nicht beschweren, da er durch den jährlichen Genuß von dem Fideicommiss schon mehr erhält, als er nach den Mosaischen Gesetzen von meinem Vermögen zu fordern befugt ist, und da er überhaupt von seinem verstorbenen Vater ein sehr ansehnliches Vermögen erhalten hat, wovon er hinreichend leben kann, eben aus der Ursache, habe ich es für meine Pflicht gehalten, für seine Kin-

der

**[Fol 32b = Bild 66]**

der zu sorgen, und **[H XVI, 1]** ihnen einen ansehnlichen Theil meines Vermögens zufließen lassen.

**Art: 14.**

Damit auch die Kinder des Hirsch Ries diese meine zu ihrem Besten getroffenen Disposition nicht mißbrauchen; so verordne und befehle ich hierdurch, daß so lange meiner Tochter Sohn Hirsch Ries noch lebt, deßen Kinder in Absicht des Nutzens den sie von meiner Verlassenschaft haben, unter beständiger Curatel meiner Söhne stehen sollen, wenn sie auch wirklich schon das 25te Jahr erreicht haben, oder verheyrathet sind, diese meine Söhne als Curatores sollen auf die Kinder des Hirsch Ries ein wachsames Auge haben, und ich verordne hierdurch ausdrücklich, daß sobald eines von diesen meiner Urenkeln diese meine Disposition zu wieder handeln, die ihm hierdurch ertheilte Wohlthat mißbrauche, oder wohl gar ein verschwenderisches Leben führen sollte, die Curatores das Recht haben

sollen, dieses ungerathene Kind von allen fernere Antheil an dem ihm von mir ausgesetzten Legate auszu schließen,

**[Fol 33a = Bild 67]**

schließen, und daßelbe pro prodigo erklären zu laßen. Auf diesen Fall soll deßen Antheil den übrigen Geschwistern deßelben nach den Mosaischen Gesetzen anheim fallen, und im Fall keine Geschwister, oder nur eine derselben vorhanden wäre, so soll wie bereits Art: 13 verordnet, die eine Hälfte des Legats dem Vater, die andere Hälfte aber an die Fünf universal Erben und deren Linie zurückfallen. Im Betracht daß die von mir ernannten Curatores derer minorennen Kinder des Hirsch Ries viel Mühe und Achtsamkeit anzuwenden haben, verordne ich hierdurch daß sie von allen Rechnungsablegungen und Nachweisungen befreyt bleiben sollen, und daß derjenige von meinen Urenkeln der solches beides verlangen sollte, sofort von aller Theilnehmung ausgeschlossen werden soll.

**Art: 15**

Ich habe meine Tochter Roesel Ehefrau Aaron in diesem meinem Testamente zwar zur universal Erbin meines Nachlaßes mit eingesetzt; ich will aber daß sie in Absicht ihres

**[Fol 33b = Bild 68]**

iher Erbtheils in der Folge lediglich zum Vortheil ihrer Kinder disponiren soll, und daß sie ihrem Ehemann davon weder bei Lebzeiten etwas schenken noch durch ein Testament vermachen soll. Gesetzt auch meine Tochter Roesel sollte ohne Testament versterben, so will ich daß alles dasjenige was sie aus diesem Testament von meinem Vermögen bekommen hat, es bestehe worin es wolle, lediglich ihren Kindern und Abkommen anheim fallen, und ihr Ehemann daran nicht das mindeste erhalten soll. Ich verordne dieses lediglich zu meiner Kinder und lieben Enkeln Besten, damit das Vermögen bey der Familie conservirt werde.

**Art: 16.**

Da ich auch meiner Tochter Rösel bey ihrer Verheyrathung eine Verschreibung auf eine gewisse Summa und nach ihrer Verheyrathung noch eine Verschreibung auf der Summa von 100000 RT nach jüdischen Gebrauch ausgestellt, imgleichen meiner verstorbenen Tochter Edel, als die Mutter des Hirsch Ries bey ihrer

**[Fol 34a = Bild 69]**

iher Verheyrathung ebenfalls eine Verschreibung welche Star genannt wird gegeben, nunmehr aber durch diese Disposition, meine Tochter Rösel mit zur Succession als universal Erbin berufen, mein Tochter Sohn Hirsch Ries und deßen Kinder ein ansehnliches von meinem Vermögen zukommen laßen, und es daher unbillig seyn werde, wenn meine Tochter Rösel und Tochter Sohn Hirsch Ries oder deren Descendenten gedachte Verschreibungen, aus irgend einem Grund, nach meinem Tode zurück halten wollten, so versteht es sich von selbst, daß diese Verschreibungen in sofern ich dieses mein Testament in Verordnung aufrecht erhalten werde, gänzlich hinwegfallen, und weiter von keinem Effect sind. Ich will daher daß meine Tochter Rösel und Tochter Sohn Hirsch Ries und deren Descendenten sothane Verschreibungen nach meinem Ableben zur cassation extradiren sollen, in Weigerungsfall will ich sie hiermit von dem Fideicommiss sowohl, als auch von

**[Fol 34b = Bild 70]**

von meiner übrigen Verlassenschaft und getroffenen Verordnung gänzlich ausschließen.

Ferner sollen auch diejenige Verschreibungen, Wechseln, und sonstige Versicherungen, so meine Söhne etwa von mir vorzeigen möchten hiemit annullirt und aufgehoben seyn, in sofern dieser mein Wille denen zwischen mir und meinen Kindern unterm 23ten Octbr: 1774 **[H XVII,1]** errichteten Instruction<sup>7</sup> nicht entgegen ist.

**Art: 17.**

Sodann verordne ich hierdurch daß alle meine Fiduciarier in der Folge und zu ewigen Zeiten den Nahmen Veitel Ephraim führen sollen, und solte etwa einer oder der andere in der Folge als Fiduciarus succediren der den Beynahmen Veitel Ephraim noch nicht führte, so soll er diesen Bei-Nahmen mir zum Andenken von der Stunde an annehmen, da er als Fiduciarus von meiner Disposition participirt. Will er sich hierzu nicht bequemen, so soll er an dem Fideicommiss und deßen Nutzung gar keinen Antheil haben, sondern

**[Fol 35a = Bild 71]**

sondern es soll an seiner Stelle sofort ein anderer aus eben der Linie zum Fiduciaro von den übrigen Fiduciaris ernannt werden.

**Art: 18.**

Meine zwey in der Spandauer Straße hierselbst sub No: neben einander belegenen Häuser, so wie auch mein in eben dieser Straße belegenes Haus worin ich jetzt wohne, sollen bey der Gold und Silber Manufactur nach meinem Ableben mit zur Caution angesetzt werden. Zu dem Ende soll diejenige Caution welche seit langer Zeit auf dem letztern Hause haftet, nach meinem Tode sogleich gelöscht und zur Bestellung der Caution bey der Gold und Silber Manufactur eingerichtet werden. Das kleine Haus von denen zwey oben benannten, welches baufällig ist, soll nach meinem Tode aus meinen bereitesten Vermögen sofort von neuem aufgebaut und dergestalt mit zur Bestellung der Caution bei der Gold und Silber Manufactur optirt werden. Was mein jetziges Wohnhaus betrifft, so soll meinen Kindern

**[Fol 35b = Bild 72]**

Kindern namentlich Ephraim, Benjamin und Rösel, Ehefrau Aaron, welche schon in diesem Hause wohnen frey stehen, solches nach meinem Tode ferner zu bewohnen, und zwar soll der älteste Sohn Ephraim die mittelste Etage für sich allein haben, mein Sohn Benjamin und meine Tochter Rösel aber sollen sich alsdann wegen die übrigen 2 Etagen unter sich zu vergleichen suchen. Die Miethe will ich folgendergestalt festsetzen nemlich mein Sohn Ephraim zahlt für die mittelste Etage 130 RT; die Inhaber der obersten und untersten Etage zahlen ein jeder 100 RT. Die dabey befindliche Stallung, nöthige Kellers und Bodens, sollen zum gemeinschaftlichen Gebrauch verbleiben.

---

<sup>7</sup> H bietet hier: Instromenten.

**Art: 19**

Da nach den Mosaischen Gesetzen ein jeder von seinem verdienten Gewinnst den 10ten Theil den Armen zufließen laßen soll, so will ich auch dieses Gesetz dahin beobachten, daß von den reinen Gewinnst der Fideicommiss-Güter welcher nach Abzug aller Kosten  
und

**[Fol 36a = Bild 73]**

und Ausgaben zu vertheilen übrig bleiben wird, der 10te Theil abgezogen und von diesen 10ten Theil 800 RT zur Unterhaltung des von mir in meinem Wohnhause etablirten Gymnasii, welches beständig in diesem Wohnhause verbleiben soll, verwendet, das übrige von obgedachten 10ten Theil aber unter die Armen meiner Familie jährlich vertheilt werden solle.

Sollte sich aber einst der Fall ereignen, daß die Manufactur entweder gar nicht bestehen, oder die Summe der 800 RT welche zum Gymnasio betimmt, den 10ten Theil übersteigen, und folglich nicht einbringen kann, so soll das obgedachte Gymnasium seine bestimmte Revenuen von 800 RT, wenn die Manufactur nicht mehr bestehen sollte, oder das daran fehlende, von denen Revenuen der zwey in der Spandauer Straße belegenen Häusern sub No: zu ziehen haben.

Es soll aber weder eine Christliche noch jüdische Obrigkeit hierin was zu verfügen haben, noch soll wegen dieses Vermächtnisses eine Hypotheque

**[Fol 36b = Bild 74]**

Hypotheque verlangt werden, sondern falls eine jüdische oder christliche Obrigkeit sich hierunter eine cognition anmaßen wollte, so soll dieses Vermächtnis gänzlich hinweg fallen. **[H XVIII, 1]**

**Art: 20**

Da ich im Art: 2 § 1 in Ansehung des von denen Fiduciarien neben dem Administrator zu wählenden Assistenten die Wahl dergestalt verordnet, daß solche erstlich unter denen Brüdern, und wenn sie darüber nicht einig werden können, unter Brüderns Söhne, und wenn sie sich auch hierüber nicht vereinigen können an Schwester-Söhne, und allenfalls aus den nächsten in der Familie geschehen soll, und wenn sie sich hierüber nicht vereinigen können, diese Wahl unter die Direction und Ausspruch meines Schwagers Herrn Elias Fraenckel oder eines andern in deßen Stelle zu ernennenden Schiedsrichter und Mittelsmann geschehen.

Ich will diesen meinen letzten Willen hiermit nur noch dahin erklären, daß nemlich allemal

die

**[Fol 37a = Bild 75]**

die Brüder vor den Bruder Sohn, der Bruder Sohn aber vor den Schwesters Sohn in dieser Wahl den Vorzug haben soll, und also der Schieds-Richter diesen meinen letzten Willen zum Augenmaaß nehmen muß, daß er nemlich seinen Ausspruch erstlich einen der in der Wahl kommenden Brüder, und wenn diese nicht mehr vorhanden, einem Bruders Sohne, und in Ermangelung deren, einem der Schwester Söhne, und dann erstlich an einem von den nächsten in der Familie zu geben hat.

**Art: 21.**

Ich habe im Art: 7 § 4 zwar verordnet, daß eine Tochter und deren Descendenten zu Fiduciarien Stellen und zur Mitnutzung des Fideicommisses keineswegs aber zur



Administration und Direction deßelben gelangen kann, außer wenn nur ein oder gar kein männlicher Fiduciarius vorhanden wäre. Da es aber unbillig wäre, wann dieselben sich lediglich auf das Vertrauen der männlichen Fiduciarier verlassen sollen,

**[Fol 37b = Bild 76]**

sollen, so will ich es zwar hierbei bewenden laßen, daß dieselben niemals zur Administration und Direction sollen gelangen können, jedoch aber soll eine Tochter und deren Descendenten frey stehen, alljährlich beim Schluß der Bücher eine Bilanz zu fordern und solche mit denen Büchern collationiren, und daraus sehen zu können, ob nicht auch etwas von ihren zukommenden Theil gekürzt worden sey.

**Art: 22**

Und so wie ich nun hiemit diesen meinen letzten Willen beschließe, und dadurch so viel als in eines Menschen Kräfte gestanden, allen künftigen Streitigkeiten vorgebeugt zu haben glaube, so will ich auch, daß dieser mein letzter Wille von sämtlichen unterschriebenen Interessenten in allen Punkten und clausuln pünktlich nachgelebt werde, und daß solches von uns sämtlich unterschrieben genau befolgt werden soll. Ich vermahne hiemit nun meine Descendenten nochmalen, selbigen in allen schuldige Folge zu leisten, und

in

**[Fol 38a = Bild 77]**

in Friede und Eintrag dasjenige zu genießen und zu conserviren, was ich ihnen durch meinen Fleiß und Arbeit erworben. Ich ersuche alle jüdische und christliche Obrigkeit falls vor ihnen wieder Verhoffen über diesen meinen letzten Willen Klage entstehen sollte, selbige in allen und jeden Punkten zu menteniren, und zu dem Ende selbigen, falls er als ein zierliches Testament nicht sollte bestehen können, als ein Codicill väterlicher Disposition unter Kindern, Schenkung von Todes wegen, oder was vor einen Namen er sonst zu rechtbeständig anzusehen und aufrecht zu erhalten; So geschehen Berlin den 18ten Marcheswan 535 der kleinen jüdischen Jahreszahl als dem 1774

LS.<sup>8</sup> Veitel Heine Ephraim      Joseph Veitel Ephraim LS.  
 LS. Ephraim Veitel              Zacharias Veitel Ephraim LS.  
 LS. Benjamin Veitel Ephraim    Aaron Meyer LS  
 LS. Rösel geb. Veitel Ephraim

In<sup>9</sup> Gegenwart unser Endes unterschriebenen Zeugen haben der Vater als des Juden ältesten H:<sup>10</sup> Veitel Heine Ephraim

nebst

**[Fol 38b = Bild 78]**

nebst seine sämtliche Söhne, als H: Ephraim, H: Joseph, H: Zacharias, H: Benjamin und seine Tochter ihre Schwester Rösel, nebst ihrem Ehemann H: Aaron Meyer eingestanden, daß diese alle ein jeder seine obige Unterschrift eigenhändig unterzeichnet haben, mit ihre eigenhändige Unterschrift, auch haben diese alle einen tüchtigen Mantelgriff vor uns gemacht, um alles obige mit aller Bestkräftigsten Besitznehmung nach Verordnung unserer weisen Rabiner aufs allerkräftigste zu

<sup>8</sup> loco sigilli, d.h. Ort an welchem im Originaldokument das zugehörige Siegel steht.

<sup>9</sup> Das Folgende ist im Original in wirklichem Hebräisch verfasst. Die hier oben stehende deutsche Sütterlin Version ist eine wirkliche Übersetzung, welche den hebräischen Text der Beglaubten, der notariellen Amtsleute der jüdischen Gemeinde, nach Preußendeutsch übersetzt. Die wörtliche Übersetzung dieses Textes findet sich oben in dem einführenden Aufsatz.

<sup>10</sup> Herr.

befestigen und zu bestätigen, welches wir hiemit gehörig attestiren wollen. Berlin  
den 2ten Sebeth 535 der kleinen jüdischen Jahreszahl als den  
Isaac Lazarus Jaffe Beglaubter der hiesigen Judenschaft.  
Isaias Michel Cantor und Beglaubter allhier